

# GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE KALL

Auelstraße 47 • 53925 Kall • Tel.: 02441 / 5109 • Fax: 02441/770884  
Homepage: ggs-kall.de



## Information Beurlaubung vom Unterricht

Liebe Eltern,

auf Grund des § 43 Nr. 3 des Schulgesetzes des Landes NRW über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung Folge leistet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Es ist Schülerinnen und Schülern also nicht erlaubt, dem Unterricht, aus welchen Gründen auch immer, **ohne** Genehmigung der Schule fernzubleiben.

Ist ein Kind aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes **unverzüglich** mitzuteilen. Dem Wunsch nach Beurlaubung vom Unterricht kann entsprochen werden, sofern ein Antrag auf Beurlaubung (s. Formular) **rechtzeitig vorher gestellt** wird. Eine nachträgliche Beurlaubung kann nichts an dem Umstand ändern, dass ein Fernbleiben vom Unterricht ohne Genehmigung unerlaubt erfolgt und somit ein Verstoß gegen das Schulgesetz bedeutet.

Ein Kind kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.

**Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien kann ein Kind nicht beurlaubt werden.** Sollte Ihr Kind direkt vor oder nach den Ferien krank sein, kann ein ärztliches Attest bzw. eine ärztliche Bescheinigung seitens der Schule angefordert werden.

In der Vergangenheit ist es vermehrt aufgetreten, dass der Antrag zu spät oder gar nicht vorgelegt wurde. Ich bitte um Beachtung.

Den entsprechenden Antrag auf Befreiung vom Unterricht erhalten Sie im Sekretariat der GGS Kall oder auf der Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Brünker (Schulsekretärin)

Anlage

Auszug aus der BASS - NRW – Befreiungen vom Unterricht